

net, welche künftig, unter dem Nachtheile ihrer Unwirksamkeit, von der Siegelkammer, gegen Erlegung der gleichzeitig festgesetzten Gebühr, besiegelt werden müssen.

367. Bonn den 18. Februar 1748. (A. 7. b. Militair-Heirathen.)

Element August, Erzbischof zu Cöln,  
Bischof zu Münster rc.

Alle Eheverlöbniße von Militairpersonen, welche ohne (mit Vorwissen der Corps- und Regiments-Chefs) eingeholten Consens, bei Offizieren des Landesherrn, bei Unteroffizieren und Gemeinen des Kriegsrathes, geschlossen werden, sind nichtig, sie mögen eidlich geschehen oder mit Schwängerung begleitet sein, und sollen noch besondere Bestrafung beider Bethelligten erzeugen; nicht bewilligte Verehelichungen der Offiziere, Unteroffiziere und Gemeinen aber, mit Cassations-, Degradations- und Festungs-Strafe belegt werden.

Bemerk. Durch landesherrliches Edikt d. d. Bonn den 25. März 1763 (A. 8. b.) sind die obigen Bestimmungen mit dem Zusatze erneuert worden, daß den Heirathens-Consens-Gesuchen von Offizieren eine gerichtlich beglaubigte Nachweise des Vermögens der Verlobten (— welches für unveräußerbar erklärt, und zum Unterhalt der künftigen Wittwe des Offiziers bestimmt werden soll —) beigefügt werden müsse. Das letztbezeichnete Edikt ist am 25. Januar 1768 (A. 8. b.) erneuert und dessen strenge Beachtung und Handhabung befohlen und resp. verheissen worden.

368. Augustsburg den 19. Juni 1749. (A. 7. b. Lehens-Prozeß.)

Element August, Erzbischof zu Cöln,  
Bischof zu Münster rc.

In allen hochstift-münsterschen Lehens-Streitigkeiten muß, mit herkömmlicher Ausschließung aller geistlichen und weltlichen Gerichte, die durch das Urtheil der Lehens-Kammer sich beschwert erachtende Parthei, ihren Refers an

den kaiserl. Reichs-Hofrath oder an das Kammer-Gericht zu Wezlar richten; in so fern sie nicht vorzieht, unter ausdrücklicher Verzichtung auf weitere Appellation, die Akten-Revision bei der Lehnkammer selbst nachzusuchen. In diesem Fall soll der Parthei die Refusation der in früherer Instanz geurtheilt habenden Mitglieder der Lehnkammer freistehen, oder aber auch gestattet sein, die Akten-Bersendung an ein unpartheiisches Universitäts-Spruchs-Collegium zu verlangen.

Zur Verhütung von Zersplitterungen und Verbunklungen der Lehengüter wird es außerdem sämtlichen münsterschen Ober- und Untergerichten verboten, „einige Creditores in denen von unserer Lehen-Kammer dependirenden Lehen-Gütern, ohne unser oder unserer Lehen-Kammer Vorwissen ex nullo capite zu immittiren und in deren Genuß zu stellen, vielweniger auch über unsere Lehen-Güter und was davon dependiret, tam in petitorio quam in possessorio führung in sich einiger Cognition anzumassen, indem führung in die richterliche Cognition darüber, bei der Lehen-Kammer allein sein und verbleiben soll.“

Bemerk. Durch landesherrliches Rescript vom 23. Mai 1752 (B. 3. d.) sind die, gegen Urtheile der münsterschen Lehen-Kammer, statthaften Revisions-Prozesse, der Cognition der landesherrlichen Regierung zu Münster zugewiesen worden.

369. Clemenswerth den 17. October 1749. (G. d. Miliz-Reglement.)

Element August, Erzbischof zu Cöln,  
Bischof zu Münster rc.

Festsetzung eines General-Reglements für die münstersche Miliz, wodurch deren Ergänzungs-, Unterhaltungs- und Musterungs-Art ausführlich (in 21 SS.) vorgeschrieben, und u. A. bestimmt wird:

daß die Compagnie-Chefs die abgehende Mannschaft nur durch freiwillige Anwerbung, gegen Handgeld, Sold und Verpflegung, ohne Festsetzung bestimmter Capitulationsjahre, und ohne Anwendung von Gewalt ersetzen, jeden Angeworbenen durch einen vor der Civil-Behörde ausgenommenen Assentirungs-Schein nachweisen; nur dienst-